

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 16. Juni 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 3, Teil A, Punkte 9.1 und 18, in Anhang 4, Teil A, Abschnitt I, Punkte 1.1–1.5, 7, 12 und 38.2 wird der Ausdruck «USA» durch «Vereinigte Staaten von Amerika» ersetzt.

Art. 4 Einfuhrverbot

¹ Verboten ist die Einfuhr von:

- a. besonders gefährlichen Schadorganismen nach den Anhängen 1, Teil A und 2, Teil A;
- b. Waren nach Anhang 3, Teil A.

² Wenn Waren nach Absatz 1 Buchstabe b in der Europäischen Gemeinschaft vom Einfuhrverbot vorübergehend ausgenommen sind, kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sofern die Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen ausgeschlossen ist, die betreffenden Waren vorübergehend vom Einfuhrverbot ausnehmen.

Art. 6 Abs. 1

¹ Das zuständige Bundesamt kann, sofern eine Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen ausgeschlossen ist, die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen und Waren nach Artikel 4 Absatz 1 sowie nicht den Voraussetzungen nach Artikel 5 entsprechenden Waren bewilligen, wenn diese Organismen und Waren:

- a. für die Forschung, Zucht, Vermehrung oder Diagnose bestimmt sind;
- b. in der Europäischen Gemeinschaft von den Einfuhrregelungen vorübergehend ausgenommen sind.

¹ SR 916.20

Art 41 Abs. 6

⁶ Falls neue, besonders gefährliche Schadorganismen auftauchen, die nicht in den Anhängen 1 oder 2 aufgeführt sind, oder falls sich wegen eines besonders gefährlichen Schadorganismus die phytosanitäre Situation in einem Land verschlechtert und die Einfuhr bestimmter Waren aus diesem Land für einen Teil oder die ganze Schweiz ein phytosanitäres Risiko birgt, kann das zuständige Bundesamt vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 4, 5, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 31 und 32 anordnen. Der Antrag zur Anpassung der betroffenen Anhänge muss sobald als möglich dem zuständigen Departement unterbreitet werden.

II

¹ Die Anhänge 1–5 werden gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 6 und 7 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

16. Juni 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang I
(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz verboten ist**

Abschnitt I **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

...

4. *Anoplophora chinnensis* (Thompson)

4.1 *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

5. *Anaplophora malasiaca* (Forster)

...

16.1 *Naupactus leucoloma* Boheman

16.2 *Popillia japonica* Newman

...

Abschnitt II **Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

...

4.–6.2 *Aufgehoben*

...

Anhang 2

(Art. 1, 3–5, 16, 17, 20, 22, 24, 26–30, 34, 40, 41 und 46)

Teil A**Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in der ganzen Schweiz bei Befall bestimmter Waren verboten ist****Abschnitt I****Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten nirgends in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind**

...

c. Pilze

Art	Befallsgegenstand
...	
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA.
...	

Abschnitt II

Besonders gefährliche Schadorganismen, deren Auftreten in der Schweiz festgestellt wurde und die für die ganze Schweiz von Belang sind

a. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
...	
8. <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.
9. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen.

Anhang 3
(Art. 4 und 40)

Teil A

Waren, deren Einfuhr verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
...	
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Belarus, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Russland, Ukraine und Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien.
...	

Anhang 4
(Art. 5, 8, 11, 17, 20 und 40)

Teil A

Besondere Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren

Abschnitt I

Waren ausländischen Ursprungs

Waren	Besondere Anforderungen
...	
11.2 <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text</i>	
11.3 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Kanada und den USA	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde, in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
...	
25.4 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p data-bbox="568 247 1025 419">Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen gemäss Anhang 3 Teil A Nummern 10, 11 und 12 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind</p> <p data-bbox="568 419 1025 722">und</p> <p data-bbox="568 419 1025 722">a) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannten Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen hat oder als frei davon gilt,</p> <p data-bbox="568 722 1025 1453">und</p> <p data-bbox="568 722 1025 1453">b) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen nicht bekannt ist, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="594 898 1025 1137">– die Knollen entweder von einer Anbaufläche stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äusserlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von auf der Anbaufläche wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, <li data-bbox="594 1137 1025 1453">– oder nach der Ernte zufällige Proben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äusserlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschliessung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>...</p> <p>32.1 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen, <p>mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.
<p>32.2 Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>32.3 Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, – Rhizomen, – Samen, – Knollen <p>...</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
<p>34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zypern, Malta, der Türkei, – Belarus, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldau, Russland, der Ukraine, – anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien <p>...</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> – entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder – als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder – einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um die Freiheit von Schadorganismen zu gewährleisten und b) seit der Einpflanzung <ul style="list-style-type: none"> – entweder geeignete Massnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist oder – die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.

Waren	Besondere Anforderungen
36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser <ul style="list-style-type: none"> – Zwiebeln, – Kormi, – Rhizomen, – Samen, – Knollen 	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.
36.2 Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L.	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
...	
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Ländern ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang 3 Teil B Nummer 1 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.

Waren	Besondere Anforderungen
...	
43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 9.1, 13, 15, und 18, in Anhang 3 Teil B Nummer 1 sowie in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Pflanzen, einschliesslich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinander folgende Jahre in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen,</p> <p>b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen</p> <p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, – geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von aussereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, – mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen 1 und 2 genannten besonders gefährlichen Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrates wachsenden Pflanzenteile von Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3000 Pflanzen dieser Gattung gibt, – bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die

Waren	Besondere Anforderungen
	<p>übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und ausserdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen besonders gefährlichen Schadorganismen frei sind,</p> <ul style="list-style-type: none">– entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschliessenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde;– unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; ausserdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand<ul style="list-style-type: none">– geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnack gehalten oder– geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder– geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis unter der Rubrik «Entseuchung und/oder Desinfizierung» anzugeben, <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden; diese Nummer ist unter der Rubrik «zusätzliche Erklärung» auch in dem in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Pflanzenschutzzeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
...	
45. <i>Aufgehoben</i>	
45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Zwiebeln, Kornti, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäss den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmassnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens einmal alle 3 Wochen monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschliessend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung aufzuführen.</p>

Waren	Besondere Anforderungen
45.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse <ul style="list-style-type: none"> – ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) ist, oder – unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (ausser- europäische Populationen) befunden worden sind.
45.3 Pflanzen von <i>Lycopersicon</i> <i>lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Leaf Curl Virus bekannt ist <ul style="list-style-type: none"> a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist 	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden, Pflanzen in Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummer 25.5, 25.6 und 25.7 gelten, <ul style="list-style-type: none"> amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden; amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb) die Anbaufläche bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest allmonatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde, oder b) die Anbaufläche keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unter- zogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.

Waren	Besondere Anforderungen
<p>46. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausser Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen bekannt ist; Die betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bean golden mosaic virus, – Cowpea mild mottle virus, – Lettuce infectious yellows virus, – Pepper mild tigré virus, – Squash leaf curl virus, – andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren; <p>a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist</p> <p>b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (aussereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen gemäss Anhang 3 Teil A Nummer 13 und Anhang 4 Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden;</p> <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während eines angemessenen Zeitraumes keine Anzeichen der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermassen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden besonders gefährlichen Schadorganismen sind, oder b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.
<p>47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, ausser denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugesamt anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. & de Toni unterzogen wurden.

Waren	Besondere Anforderungen
...	
53. Samen der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt.
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass <ol style="list-style-type: none"> a) entweder die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt oder b) an den Pflanzen auf ihrer Anbaufläche während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben.

Anhang 5
(Art. 5, 9, 17, 23, 24 und 40)

...

Teil B

Waren ausländischen Ursprungs, die im Ursprungs- oder Absenderland einer phytosanitären Kontrolle zu unterziehen sind

Abschnitt I

Waren, die potenzielle Träger von besonders gefährlichen Schadorganismen sind, die für die ganze Schweiz von Belang sind

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschliesslich Samen von *Cruciferae*, *Gramineae*, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Zea mays* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit ex Ait, *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von *Orchidaceae*,
 - Koniferen (*Coniferales*),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in Nordamerika,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
3. Früchte von:
 - *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn. und *Vaccinium* L., mit Ursprung in aussereuropäischen Ländern.

...

7.
 - a) Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
 - b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
 - Zypern, Malta, der Türkei,
 - Belarus, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldau, Russland, der Ukraine,
 - anderen aussereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

...

Anhang 6
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis**

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschreitungsort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse <ul style="list-style-type: none"> – nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind und – frei von Quarantäneschadorganismen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schadorganismen befunden wurden und – als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden. 			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstsiegel	
12 Behandlung			
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			

Anhang 7
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr**

(gemäß FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1951)

1 Name und Adresse des Absenders		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebenes Transportmittel			
7 Angegebener Grenzüberschreitungsort			
8 Unterscheidungsmerkmale, Zahl und Beschreibung der Packstücke; Name des Erzeugnisses, botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bescheinigt, dass – die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus (Ursprungsland) nach (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und dass ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. (*) dessen <input type="checkbox"/> Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt, beigelegt war – (*) sie <input type="checkbox"/> verpackt <input type="checkbox"/> ungepackt worden sind <input type="checkbox"/> in ihrer ursprünglichen Verpackung <input type="checkbox"/> in neuen Behältnissen befördert werden. – (*) sie auf Grund <input type="checkbox"/> des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und <input type="checkbox"/> einer zusätzlichen Untersuchung als den im Bestimmungsland geltenden Pflanzenschutzvorschriften entsprechend angesehen werden, und – die Sendung während ihrer Einlagerung in (Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen			
11 Zusätzliche Erklärung			
ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG		18 Ort der Ausstellung	
12 Behandlung		Datum Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten Dienstsigel	
13 Chemikalie (Wirkstoff)	14 Dauer und Temperatur		
15 Konzentration	16 Datum		
17 Sonstige Angaben			